VERORDNUNG (EWG) Nr. 1718/84 DES RATES

vom 18. Juni 1984

zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1983

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 ist vorgesehen, daß den Hopfenerzeugern eine Beihilfe gewährt werden kann, damit sie ein angemessenes Einkommen erzielen. Die Höhe dieser Beihilfe wird je Hektar und differenziert nach Sortengruppen festgesetzt, wobei der Durchschnittsertrag der in voller Erzeugung stehenden Flächen im Vergleich zu den Durchschnittserträgen der Ernten der Vorjahre sowie die Marktlage und die Preisentwicklung berücksichtigt werden.

Nach Prüfung der Ernteergebnisse von 1983 ist für einige in der Gemeinschaft angebaute Sortengruppen von Hopfen eine Beihilfe festzusetzen.

Der in Griechenland angebaute Hopfen kommt ab der Ernte 1981 für die Gemeinschaftsbeihilfe in Betracht. Gemäß Artikel 90 der Beitrittsakte von 1979 findet Artikel 68 dieser Akte auf die Berechnung der Beihilfe im Hopfensektor für in Griechenland erzeugten Hopfen Anwendung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Ernte 1983 wird den Hopfenerzeugern der Gemeinschaft für die im Anhang aufgeführten Sortengruppen eine Beihilfe gewährt.

(2) Die Beihilfe wird auf der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

(1) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 146 vom 5. 6. 1984, S. 4.
(3) Stellungnahme vom 25. 5. 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

ANHANG

Beihilfe an die Hopfenerzeuger für die Ernte 1983

(Beihilfe in ECU/ha)

Sortengruppe	Neunergemeinschaft	Griechenland
Aromahopfen	300	170
Bitterhopfen	250	143
Andere Sorten	300	170